

## Berufshaftpflichtversicherung (Generali 1)

Leistungsübersicht der Versicherung (Auszüge aus dem Kooperationsvertrag zwischen dem ÖBM und der Generali Versicherung AG)

Haftpflichtversicherung entsprechend dem ZivMediatG für Mitglieder des ÖBM

### 1. Versichert gelten

Alle Personen, die während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages ordentliche Mitglieder des ÖBM sind und von diesem zur Versicherung angemeldet wurden. Versichert gilt die freiberufliche bzw. selbstständige Tätigkeit von ÖBM-Mitgliedern als Mediator:innen. Bei Austritt eines versicherten Mitglieds aus dem ÖBM erlischt der Versicherungsschutz mit dem vorhergehenden Kalendertag. Der Austritt ist dem Versicherer umgehend zu melden, da der Versicherer verpflichtet ist, dem Justizministerium mitzuteilen, dass kein Versicherungsschutz mehr besteht.

### 2. Gegenstand der Versicherung

Die Haftpflicht der Versicherten laut § 19 ZivMediatG im Rahmen dieser Police. Die Versicherung erstreckt sich auf alle einschlägigen, beruflichen Tätigkeiten als Mediator:in des versicherten ÖBM-Mitglieds, explizit nicht jedoch auf anwaltliche und notarielle Beratungen oder Tätigkeiten.

### 3. Versicherungssumme:

- Die Leistung des Versicherers aus diesem Vertrag beläuft sich pro Versicherungsfall auf 1.000.000 EUR für Sach- und Personenschäden und die daraus resultierenden Vermögensschäden, sowie 400.000 EUR bei reinen Vermögensschäden. Der Vertrag entspricht dem § 19 des ZivMediatG.
- Vom Versicherungsschutz umfasst sind Schadenersatzansprüche nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen wie insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016) und des Datenschutz-Gesetzes (DSG) in der jeweils geltenden Fassung. Der Versicherungsschutz umfasst in diesem Rahmen auch reine Vermögensschäden und immaterielle Schäden. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche wegen Strafen, Bußen und dergleichen. Für diese Deckungserweiterung gilt das vereinbarte Sublimit im Rahmen der Pauschalversicherungssumme (1.000.000 EUR).
- Der Versicherungsschutz aus gegenständlichem Vertrag gilt subsidiär, sofern im Versicherungsfall Versicherungsschutz aus einer anderen Police besteht.
- Hat der Versicherer in einem Versicherungsfall mehreren Versicherten aus dieser Police Versicherungsschutz zu gewähren, so steht jedem einzelnen Versicherten als Versicherungssumme der Betrag von 1.000.000 EUR bzw. bei reinen Vermögensschäden 400.000 EUR zur Verfügung, jedoch pro Versicherungsfall nicht mehr als die Versicherungssumme.
- Für Sachschäden gilt ein Selbstbehalt von 10%, mindestens 400 EUR, als vereinbart.

### 4. Vertragsgrundlage:

- Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (ABHV) 2018 und Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung 2018.

- **Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes:**  
Der örtliche Geltungsbereich erstreckt sich auf im gesamten EU-Raum, inkl. in der Schweiz, eingetretene Schadenereignisse.
- **Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes:**  
Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (Bundesgesetzblatt Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.
- **Analog zu der geregelten Kündigungsmöglichkeit besteht im selben Ausmaß auch ein Kündigungsrecht des Versicherers gegenüber einzelnen Versicherten. Dem Versicherer wird weiters das Recht eingeräumt, Anmeldungen einzelner Mitglieder zur Versicherung abzulehnen.**
- **Pflichtversicherung:**  
Für eine Haftpflichtversicherung, zu deren Abschluss eine gesetzliche Pflichtversicherung besteht gelten die Vorschriften des §§158c bis § 158 i VersVG. Falls bei der gesetzlichen Pflichtversicherung vorgesehen, entfällt bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme die Begrenzung der Jahreshöchstleistung und/oder eine etwaige Beschränkung der Nachdeckung aus Fehlleistungen, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages erfolgt sind.  
Maßgeblich sind in diesen Fällen Deckungsumfang und Versicherungssumme im Zeitpunkt des Schadenereignisses. Dies gilt jedoch nur insoweit, als hierfür nicht bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.
- **Rechtsschutzdeckung:**  
Die Versicherung erstreckt sich auf alle einschlägigen, beruflichen Tätigkeiten als Mediator:innen, nicht jedoch auf anwaltliche oder notarielle Beratung oder Tätigkeit. Der Versicherungsschutz gilt subsidiär, sofern Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung besteht. Die Versicherung gilt ausschließlich für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gericht oder Verwaltungsbehörden beim Vorwurf der Verletzung von Vorschriften des Strafrechts im Zusammenhang mit der Mediationstätigkeit (z. B. Strafbestimmungen im Zusammenhang mit der Verschwiegenheitspflicht - §§ 31 u. 32 ZivMediatG). Strafrechtlich besteht Versicherungsschutz in gerichtlichen Verfahren wegen sämtlicher Fahrlässigkeitsdelikte.